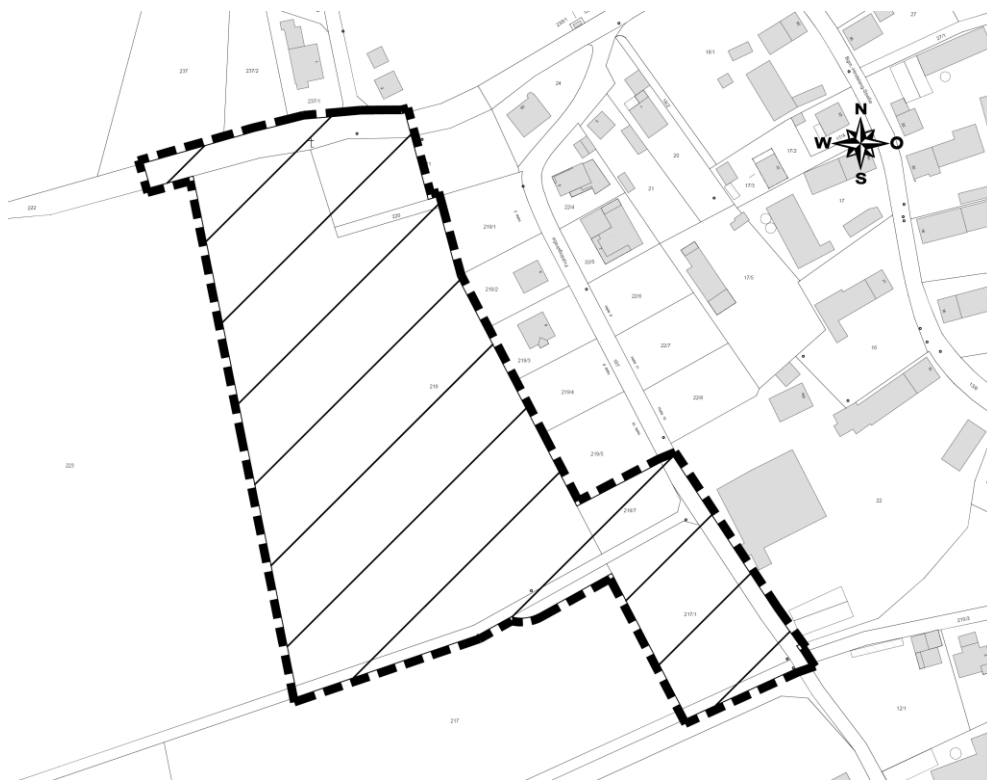


Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße II“ im Stadtteil Limbach Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 im Parallelverfahren

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 01.10.2019 beschlossen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße“ im Stadtteil Limbach den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Burgau zu ändern.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Frühlingstraße II“ identisch und befindet westlich des bestehenden Wohngebiets „Frühlingstraße“. Es umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 217/1, 219 und 219/7 sowie Teile aus den Fl.Nrn. 13, 197, 210, 210/3, 217, 218, 220, 221 und 222 jeweils der Gemarkung Limbach. Der Änderungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße“ ist die Ausweisung weiterer Bauplätze vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Burgau sind in diesem Bereich Grünflächen bzw. Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Daher wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße II“ auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat hierzu in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2020 die Vorentwurfsunterlagen der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße II“ in der jeweiligen Fassung vom 24.03.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2020 liegt in der Zeit

vom Mittwoch, 13.05.2020 bis einschließlich Freitag, 12.06.2020,

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Hinweis

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind aufgrund des Katastrophenfalls im Zuge der Corona-Pandemie eingeschränkt. Die Stadtverwaltung ist jedoch weiterhin telefonisch als auch elektronisch per E-Mail bei Fragen erreichbar. Die Unterlagen können auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 08222/4006-64 in der Bauverwaltung vor Ort eingesehen werden. Dabei sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wie z.B. Abstandsregelung und Maskenpflicht zu beachten. Weitere Informationen können am Aushang am Rathaus entnommen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ergänzend auch im Internet unter folgender Adresse www.burgau.de/Aktuelles/Bauleitplanung veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Burgau, 04.05.2020

STADT BURG AU

Martin Brenner
Erster Bürgermeister